

---

## **BGI 504-26 (ZH 1/600.26)**

### **Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen**

#### **Grundsatz G 26**

#### **"Atemschutzgeräte"**

**Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit**

**Ausschuß ARBEITSMEDIZIN**

**1998**

---

Diese Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

### **1. Rechtsvorschriften**

Versicherte, die bei ihrer Tätigkeit der Belastung durch Atemschutzgeräte ausgesetzt sind, müssen nach § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) in Verbindung mit Anlage 1, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

### **2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)	
	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
Tragen von Atemschutzgeräten		
Personen bis 50 Jahre	36	36
Personen über 50 Jahre:		
Gerätgewicht bis 5 kg	24	24
Gerätgewicht über 5 kg	12	12

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 "Atemschutzgeräte" durchzuführen.

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind zu veranlassen, falls bei einer Untersuchung Befunde erhoben werden, die eine kürzere, vom ermächtigten Arzt dann zu bestimmende, Nachuntersuchungsfrist angeraten erscheinen lassen. Der Unternehmer hat bei Geräteträgern, die länger als sechs Wochen oder mehrmals innerhalb eines halben Jahres erkrankt waren, eine Untersuchung beim ermächtigten Arzt zu veranlassen. Der Arzt entscheidet, ob die Art der durchgemachten Erkrankung einen Einsatz unter Atemschutzgeräten wieder zuläßt.

Die Vorstellung beim ermächtigten Arzt ist auch zu veranlassen, wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken auftreten oder auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

### 3. Auswahlkriterien

Versicherte, die bei ihrer Tätigkeit Atemschutzgeräte tragen müssen, sind durch diese Geräte in der Regel einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt, die verursacht wird durch das Gewicht des Atemschutzgerätes und seine Druckdifferenzen bei der Ein- und Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand). Ferner müssen die Arbeitsplatzbedingungen (z.B. Klima), die Schwere der Arbeit und die Benutzungsdauer des Atemschutzgerätes berücksichtigt werden.

Unter Gerätegewicht ist das vom Benutzer am Körper zu tragende Gewicht des Gerätes einschließlich Atemanschluß zu verstehen. Bei den Atemwiderständen sind die in den Atemschutznormen oder die vom Hersteller der Geräte angegebenen Werte des kompletten Gerätes in mbar zugrunde zu legen.

#### Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte

Die Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte erfolgt nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand). Für die Zuordnung des Atemschutzgerätes zu einer Gruppe ist die Überschreitung bereits eines der beiden Grenzwerte (Gerätegewicht oder Atemwiderstand) maßgebend. Die Belastung durch die Geräte steigt von Gruppe 1 nach Gruppe 3 an.

Gruppe 1:

Gerätegewicht bis 3 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind gering (bis 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P 1 und P 2 und partikelfiltrierende Halbmasken; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

Gruppe 2:

Gerätegewicht bis 5 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind erhöht (über 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P 3, mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- bzw. Filtergeräten.

Gruppe 3:

Gerätegewicht über 5 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind erhöht (bis 6 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Frei tragbare Isoliergeräte, wie Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer); Regenerationsgeräte über 5 kg; Schutzanzüge in Verbindung mit Geräten der Gruppe 3.

Hinweis:

Schutzanzüge in Verbindung mit Geräten der Gruppe 3 und Regenerationsgeräte über 5 kg stellen eine zusätzliche Belastung für den Träger dar. Bei Schutzanzügen ist die Belastung durch Gewicht, Mikroklima, psychische Einflüsse (Platzangst) und Umgebungseinflüsse (Notfallsituation) gegeben. Bei Regenerationsgeräten über 5 kg resultiert die Belastung aus der langen Tragezeit und der zunehmenden Erwärmung der Einatemluft.

#### 4. **Arbeitsverfahren/-bereiche mit Belastung**

Die Verwendung von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 – 3 stellt im allgemeinen für den Benutzer eine Belastung dar.

Arbeitsverfahren/-bereiche mit Belastung sind z.B.:

Gruppe 1:

- Befahren von Behältern mit Druckluft-Schlauchgeräten oder Frischluft-Druckschlauchgeräten
- Tragen von Partikelfiltergeräten der Klassen P 1 und P 2 bei Auftreten von gesundheitsgefährlichen Stäuben

Gruppe 2:

- Tragen von Gas- und Kombinationsfiltergeräten beim Auftreten giftiger Gase, Dämpfe oder Stäube
- Tragen von Frischluft-Saugschlauchgeräten in der Ortsentwässerung und beim Befahren von Räumen auf Binnenschiffen
- Tragen von Regenerationsgeräten unter 5 kg bei Kanalarbeiten

Gruppe 3:

- Tragen von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmer) mit und ohne Schutzanzügen bei Feuerwehren
- Tragen von Regenerationsgeräten über 5 kg bei Grubenwehren des Bergbaus und bei Feuerwehren

#### 5. **Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Belastung**

Personen, die Atemschutzgeräte für Flucht- und Selbstrettung tragen, müssen nicht nach G 26 untersucht werden. Werden Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung zur Selbstrettung verwendet, kann ebenfalls eine Untersuchung nach G 26 unterbleiben. Dies gilt nicht für Geräte der Gruppe 3, da deren Benutzung vorherige Trageübungen erfordert, die eine Belastung darstellen.

Atemschutzgeräte, die weniger als 3 kg wiegen und keine Atemwiderstände besitzen, belasten ihre Träger so wenig, daß eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Eine Untersuchung nach G 26 kann unterbleiben.

Beispiele: Geräte, bei denen die in die Haube oder den Helm einströmende Atemluft frei abströmen kann, z.B. Schlauchgeräte mit zwangsbelüfteter Haube als Atemanschluß ohne Ausatemventil; gebläseunterstützte Filtergeräte Atemschutzhelm oder Atemschutzhaube ohne Ausatemventil.

Weiterhin können Untersuchungen nach G 26 unterbleiben, wenn Atemschutzgeräte der Gruppe 1 nicht mehr als eine halbe Stunde pro Tag benutzt werden.

#### 6. **Bemerkungen**

Für die Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte und ihre Anwendung wurden vom Fachausschuß "Persönliche Schutzausrüstungen", Arbeitskreis "Atemschutz" die folgenden Vorschriften erarbeitet:

- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (ZH 1/701)
- Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte (ZH 1/606)

zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.